

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 34 (1957)

Artikel: Zacharias Gysel, Regierungsrat
Autor: Steinemann, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zacharias Gysel, Regierungsrat

* 25. Januar 1818 in Wilchingen. † 15. Dezember 1878 in Wilchingen

Zacharias Gysel, dessen Ahnen schon um 1529 in Wilchingen nachweisbar sind, war der Sohn des Johannes Gysel und der Elisabeth geb. Waldvogel. Er wuchs mit einem jüngern Bruder zu einem stämmigen, aufgeweckten Jüngling heran, verlor leider aber beide Eltern schon sehr früh. Achtzehnjährig geworden, faßte er den Plan, Lehrer zu werden und bezog das damals unter der vorzüglichen Leitung von Direktor Scherr stehende Zürcher Seminar Küsnacht. Sein Vetter, bei dem er nach dem Tode seiner Eltern mit seinem Bruder der Landwirtschaft oblag, konnte diesen Entschluß nicht verstehen. Er verachtete diesen Beruf, denn Lehrer wurde nur, wer mittellos war. Aber Gysel wollte im Grunde gar nicht Volksschullehrer werden. Das Seminar in Küsnacht war ihm vielmehr nur Sprungbrett und Mittel zur Erweiterung seiner äußerst dürftigen Schulbildung und zum Studium der Rechte, das er dann auch an der Hochschule in Zürich bei Bluntschli und Keller begann und in Heidelberg bei Zachariä, Morstadt und Mittermaier fortsetzte. Im Jahre 1842 kehrte er, ohne ein Examen abgelegt zu haben, aber doch mit dem Bewußtsein treu ausgenützter Studienzeit, in das inzwischen von seinem Bruder bezogene elterliche Haus zurück und begann als rechtlicher Berater und als Zeitungskorrespondent tätig zu sein.

Mit Stolz sahen die Wilchinger auf ihren jungen Juristen und wählten ihn im folgenden Jahr in das Bezirksgericht Unterklettgau und in den Großen Rat, wo er durch seine Klarheit und durch seinen trockenen Mutterwitz auffiel. Als er im Oktober des Jahres 1869 aus Gesundheitsrücksichten vorübergehend aus dem Großen Rat und auch aus der Regierung austreten mußte, empfand man allgemein sein Ausscheiden als großen Verlust, und Pfarrer Schenkel in Schaffhausen schrieb damals betrübt in sein Tagebuch: «An diesem Mann verliert der Canton eine urwüchsige Kraft. Es war eine Freude, ihn im Großen Rath zu hören, wenn er unbeirrt durch Schlagwörter die Phantastereien und Torheiten seiner Gegner in die Pfanne hieb...» Doch er kehrte wieder zurück und ging nach wie vor seinen ihm von Gesetz und Recht gewiesenen Weg.

Gysel war im Jahr 1847 in den Regierungsrat gewählt worden, wo er anfänglich die Finanzen und die Forstwirtschaft und später die Justizverwaltung, die Kirche und die Schule zu betreuen hatte. Als er in den Regierungsrat eintrat, saßen daselbst Bürgermeister Ferdinand von Waldkirch, Johann Konrad Peyer, Johann Georg Böschenstein, Karl Hektor Ehrmann, August Wintz, Konrad Stamm



Zacharias Gysel

von Thayngen, Christian Stamm von Schleithem und Johann Jakob Im Thurn, doch Gysel überragte sie alle, nicht nur an Körpergröße, sondern auch an Charakterstärke und Arbeitseinsatz. Viele Jahre leitete er als Präsident des Erziehungsrates das Schulwesen, führte das Schulgesetz von 1850 mit seinen durchgehenden Aenderungen ein und sorgte auch für eine ökonomische Besserstellung der Lehrer. Er wollte nicht Vollpfröpfung der Jugend mit allen möglichen Kenntnissen, sondern betrachtete die Schule viel-

mehr als eine Anstalt, die fürs Leben vorzubereiten, Geist und Pflichtgefühl zu wecken hat.

Seiner gesetzgeberischen Tätigkeit verdankt der Kanton Schaffhausen nebst dem Schulgesetz das 1854 angenommene Kirchengesetz, das die Kirche straffer denn je unter die staatliche Vormundschaft stellte, dann das Steuer- und Gewerbegesetz von 1855, desgleichen das Finanzverwaltungsgesetz aus demselben Jahr, das Strafgesetz von 1857 und das Gemeindegesetz von 1861. Ueberall und in allen diesen Gesetzen erkennt man Gysels eigenwilligen und klugen Kopf. Brauchte er irgendwo Rat und Hilfe, so suchte er sie bei seinem Aargauer Freunde Augustin Keller, einer ihm gleich gearteten Persönlichkeit. Auf diese Weise brachte er ein Gesetz für katholisch Ramsen zustande, das die katholischen Geistlichen ähnlich der staatlichen Autorität unterstellte, wie das Kirchengesetz von 1854 die protestantischen (Amtsbl. 19. Mai 1863). Die Einsprachen des Kapitelvikars ließ er unbeachtet, und der Große Rat schützte ihn.

Daß Gysel die protestantische und die katholische Kirche derart scharf unter die staatliche Botmäßigkeit gestellt wissen wollte, hatte seinen Grund in der damaligen Haltung der Geistlichkeit gegenüber Andersgläubigen. Mit flammenden Worten verteidigte er den konfessionellen Frieden, und noch 1870, als die Verfassungskämpfe um die Revision der Kantons- und der Bundesverfassung begannen, vertrat er am 23. Januar in Neunkirch vor dem «Politischen Verein des Klettgaus» die Ansicht, daß der Staat die Kirche nicht frei schalten und walten lassen dürfe. «Wenn der Staat sich des Kirchenwesens nicht mehr annimmt», führte er aus, «so verwickeln wir uns in eine Unmasse von Streitigkeiten gehässigster Art, wobei weder die Volksbildung, noch die Volksmoral, noch die Ordnung im Staat irgend welchen Profit machen.» Aus dieser Einstellung heraus sind seine gesetzgeberischen Vorlagen gegen die Selbständigkeitsbestrebungen der Kirchen zu beurteilen. Dabei war er sich völlig über die hohe Bedeutung der Religion klar. «Die Religion», äußerte er sich im gleichen Referat, «ist ein mächtiges Erziehungsmittel für die Menschheit, und sie darf am allerwenigsten in der Republik fehlen, denn sobald sie fehlt, ... so geht es mit der Cultur, mit der Humanität abwärts.»

Gysels Tätigkeit erschöpfte sich jedoch nicht in der regierungsrätlichen Verwaltungsarbeit. Er wollte mehr sein als nur Magistrat. Vor seinen Augen standen Pestalozzi, Fellenberg in Hofwil und

Gotthelf. Und so wie sie, jeder auf seine Art sittliches Leben und Volkswohlfahrt zu heben gesucht hatten, so drängte es auch ihn, dem Schaffhauservolk, zumal den Bauern, im Beruf und in der Erziehung Berater und Helfer zu sein. Als der Besitzer und der Schöpfer eines arrondierten landwirtschaftlichen Musterbetriebes zeigte er ihnen, wie die bernische Wechselwirtschaft dem Boden größere Erträge entlocke als die bisherige Dreifelderwirtschaft, und wie die Güterzusammenlegung eine rationellere Bewirtschaftung ermögliche. Er rief daneben den «Kantonalen landwirtschaftlichen Verein» ins Leben, zeigte in seiner «Weinbaustatistik» (1873—1876) wie dem Rebbau aufgeholfen werden könne, veranlaßte den Verkauf von besonderem Viehsalz und führte einen besseren Pflug ein. Für die ans Gymnasium in Schaffhausen aufgenommenen Bauernsöhne schuf er das Konvikt, und im Jahre 1858 bewirkte er mit Regierungsrat Hallauer, daß die Badische Bahn durch den Klettgau, zwischen Wilchingen und Hallau hindurch, über Neunkirch geführt wurde, statt durch das Wangental, wie ursprünglich vorgesehen war. Auf diese Weise und noch manch andere Art suchte er den Landbau und die Liebe zur Scholle zu heben und zu pflegen. Damit nicht genug, griff er auch noch zur Feder und veröffentlichte 1854 ein auf die bäuerliche Erziehung ausgerichtetes Büchlein, dem er den originellen Titel gab: *Der Schaffhauser Bauer, wie er sein sollte und wie er nicht ist, wie er ist und wie er nicht sein sollte*. Mit beißender Schärfe geißelt er darin den altväterischen Trott in der Bewirtschaftung der Felder, redet einem gewissen Turnus in der Saatfolge und der Beschaffung von gesundem Saatgut das Wort und forderte vor allem eine bessere häusliche Erziehung. «Des Weibes Bestimmung ist nicht Gras mähen, Garben binden, Pflug halten», schreibt er. «Das Weib ist zur Ordentlichkeit, zur Reinlichkeit, zur Nettität, zur Erziehung der Kinder in ihrer Jugend geboren... Wo so ein säuberliches, mildes Weib daheim ist in einem Hause, da ist gut sein...!»

Dermaßen rastlos tätig, hat Gysel als Politiker, Regierungsrat und Bauer im Leben seinen Weg gesucht, bis ihn am 15. Dezember 1878, kaum 61 Jahre alt, ein schleichendes Herzleiden seiner Familie und der Oeffentlichkeit entriß.

Verfolgt man das Bild dieses den Zeitgenossen imponierenden Mannes nochmals zurück, so erkennt man, wie aus dem einstigen radikalen Stürmer und Dränger ein konservativer, besinnlicher, aber autoritär veranlagter Staatsmann geworden ist. «Zu viele

Pfaffen in einem Lande», sagte er, «zehren das Mark des Volkes ab, und zu viele Angestellte ebenfalls.» Die Achtung vor Staat und Gesetz wollte er gewahrt wissen; was sich bewährt hatte, sollte nicht aus Neuerungssucht zum alten Eisen geworfen werden. Als im Jahr 1870 die Verfassungskämpfe um die Erweiterung der Volksrechte in Kanton und Bund begannen, stellte er sich darum entschieden auf die Seite der Revisionsgegner, lehnte nicht nur das Initiativrecht als Berner «Advokatengebräu» ab, sondern verwarf auch die Volkswahl von Regierungsrat und Ständerat. Trotz dieser konservativen Haltung entzog ihm aber das Schaffhauser Volk die Achtung und das Vertrauen nicht. In seiner Erinnerung hielt es das Bild Gysels als das einer knorrigen und eigenwilligen, aber um das Gesamtwohl des Staates besorgten initiativen Führergestalt fest.

Quellen und Literatur: Akten über Erziehungswesen, Kirche und Justiz im StaatsA. — Prot. des Gr.R., des Regierungsr., des Kirchen- u. Erziehungsr. im StaatsA. — Amtskalender. — J. J. SCHENKEL, *Tagebuch* (Mskr.). — ZACHARIAS GYSEL, *Weinbaustatistik* 1873—1876. Derselbe, *Der Schaffhauser Bauer, wie er sein sollte...* 1854. Derselbe, *Zur Verfassungsrevisionsfrage*, 1870. — BERTHA HALLAUER, *Aus den Aufzeichnungen eines Schaffhauser Staatsmannes*, in: SchI 1923, Nr. 264—269. — EMIL WALTER, *Zacharias Gysel. Das Bild eines senkrechten Klettgauers*, in: Randenschau 1955, Nr. 55 u. 56. — A. PLETSCHER, *Zum Gedächtnis des Herrn Regierungspräsidenten Gysel*, in: SchT 1879, Nr. 3, 4. — SchI 1878, 17. Dez. — O. HUNZIKER, *Zacharias Gysel*, in: Bilder zur neueren Geschichte d. schweiz. Volksschule, 1890, S. 150. — HBLs Bd. 4, S. 27.

ERNST STEINEMANN